

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2018.192 vom 23. März 2017

BS Appellationsgericht, 2017-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2018.192

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2018.192 du 23 mars 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2018.192 del 23 marzo 2017

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Entscheide der KESB kann gemäss Art. 450 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 440 Abs.

E. 3

Mit seiner Beschwerde verlangt der Beschwerdeführer weiter die Aufhebung von Ziffer 3 des angefochtenen Entscheids.

3.1 Mit dieser Ziffer des angefochtenen Entscheids wurden die Eltern gemäss Art. 307 Abs. 3 ZGB angewiesen, eine Sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF) in Form von begleiteten Übergaben von C____ und von Beratungsgesprächen in Anspruch zu nehmen. Zur Begründung bezog sich die Vorinstanz auf die Angaben der Kindsmutter, wonach sich C____ nach der Betreuung bei seinem Vater aggressiv verhalte, während der Vater ausführe, dass C____ gerne bei ihm sei und sich auf die Besuche freue. Sie erwog, dass mögliche Verhaltensauffälligkeiten eines Kindes nicht selten auf die Konflikte zwischen den Eltern zurückzuführen und häufig als Ausdruck eines Loyalitätskonfliktes zu verstehen seien. Differenzen in der Erziehungshaltung und in der Gestaltung der Betreuung erforderten von einem Kind immer wieder eine Anpassungsleistung. Zum Schutz des Kindeswohls sollte das Kind zwar nicht vor jeglichen Konfrontationen fern gehalten, sondern darin unterstützt werden, mit diesen umgehen zu lernen. Da C____ nicht durch den Umgang mit einem Elternteil, sondern durch den Konflikt zwischen den Eltern und deren Verhalten in seiner Gegenwart gefährdet werde, sollten die Eltern angewiesen werden, die Unterstützung durch eine SPF wahrzunehmen.

3.2 Mit seiner Beschwerde wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass bereits in dem mit Vereinbarung vom 31. Oktober 2017 abgeschlossenen Verfahren eine Begleitung der Übergaben thematisiert, aber als unnötig angesehen worden sei. Vielmehr sei festgestellt worden, dass die Eltern mit Unterstützung der Beiständin die eigenen Ressourcen nutzen sollten. Die Empfehlung der Beiständin, nun eine SPF wahrzunehmen, sei in Kenntnis des Umstands erfolgt, dass die Kindsmutter den angeordneten Besuch des Kurses ■Kinder im Blick■ noch gar nicht vorgenommen habe. Es sei klar das Verhalten der Kindsmutter, welches zu Konflikten führe. Sie sei nicht bereit, die ihm zustehende Stellung im Leben seines Sohnes einzuräumen. Für eine langfristige Veränderung habe die Kindsmutter ihre Haltung zu ändern. Wieso diese Beratung nicht weiter durch die Beiständin erfolgen könne, werde im angefochtenen Entscheid nicht ausgeführt. Aus seiner Sicht genüge es, wenn sich beide Elternteile an die getroffenen Vereinbarungen hielten. Demgegenüber sei eine SPF ein Instrument zur Unterstützung von Familien, die ein erhöhtes Entwicklungsrisiko hätten, während C____ aktuell weder gefährdet sei noch ein erhöhtes Entwicklungsrisiko aufweise.

Den Problemen bei den Übergaben solle durch eine Verminderung der Wechsel des Kindes zwischen den Haushalten begegnet werden. Er sei weiterhin bereit, mit den Fachpersonen und insbesondere der Beiständin zusammen zu arbeiten. Er wolle aber nicht an Dritte weiter gereicht werden, nur weil die Kindsmutter nicht bereit sei, ihre Haltung zu überdenken.

3.3 Die Beigeladene wirft dem Beschwerdeführer in ihrer Beschwerdeantwort zunehmende Beleidigungen und Beschimpfungen vor. Er gebe ■immer wieder Anlass zu Konfliktgesprächen vor C____■, weshalb sie begleitete Übergaben fordern müsse. Die Kommunikation unter den Eltern funktioniere nicht, viele Konflikte seien nicht beendet. Zum Wohle von C____ sollte daher auf jeden Fall eine SPF eingerichtet werden, auch wenn unberechtigte Zweifel über deren Notwendigkeit beim Beschwerdeführer bestünden.

3.4 Dem Bericht der Beiständin vom 20. August 2018 kann entnommen werden, dass sich die Beigeladene nicht an Vereinbarungen aus gemeinsamen Gesprächen halten können, was jeweils zu grossen Konflikten zwischen den Eltern geführt habe. Weitere Konflikte ergäben sich aufgrund des Streits der Parteien über die Unterhaltspflicht des Beschwerdeführers. Die Eltern berichteten über Situationen, bei denen C____ bei den Übergaben oder im Gespräch mit ihm den elterlichen Streit mitbekommen habe oder darin mit hineinbezogen worden sei. Die Eltern seien sich zwar bewusst, dass dieser Streit C____ schade, gäben aber die Schuld für den Streit jeweils dem anderen Elternteil. Auf die Frage der KESB, ob weitere akute oder längerfristige Schutz- oder Fördermassnahmen für C____ erforderlich seien, erklärte die Beiständin, für den Fall dass die Eltern weiterhin nicht in der Lage sein sollten, die Übergaben friedvoll zu gestalten und C____ weiterhin in den Konflikt der Eltern hineingezogen werde, empfehle sie die Begleitung der Übergaben und ein Coaching der Eltern durch eine Sozialpädagogische Familienbegleitung zur Frage, wie sie ihren Sohn bestmöglich vor den elterlichen Konflikten schützen könnten.

Anlässlich ihrer telefonischen Anhörung vom 6. September 2018 (act. 4 S. 65 f.) gab die Beigeladene gegenüber der KESB an, die Beiständin habe sich einfach stets auf die Seite des Kindsvaters gestellt, niemand habe die Situation angeschaut, wie C____ sich nach einem Aufenthalt beim Kindsvater verhalte. Wenn er am Sonntag zu ihr zurückkomme, sei er verhaltensauffällig. Erst am Dienstag gelange er zu seinem Rhythmus und beruhige sich. Dies erkläre sie sich mit einer ■aggressiven Hintergrundgeschichte■ des Kindsvaters. Sie wolle aber nicht, dass ihr Sohn so werde wie der Kindsvater, der sich ihr gegenüber immer wieder bedrohlich verhalte. Sie befürworte daher eine Begleitung der Übergaben durch eine SPF.

Demgegenüber hielt der Beschwerdeführer bei seiner Anhörung (act. 4 S. 67) dafür, dass die Beigeladene zuerst den KIB-Kurs besuchen solle, von dem er selbst profitiert habe. Wenn es dann nicht anders gehen sollte, sei er mit einer Begleitung der Übergaben durch die SPF einverstanden, da er für C____ das Beste und auch an einer Verbesserung seiner Kommunikation und seines eigenen Verhaltens arbeiten wolle.

Gemäss einer telefonischen Rückmeldung der bisherigen Beiständin, D____ vom 11. Oktober 2018 (act. 4 S. 47) beruhe die Anordnung einer SPF auf einem Missverständnis. Sie habe eine solche nicht als Empfehlung erwähnt. Grundsätzlich sollten die Eltern vielmehr lernen, ihre Verantwortung nicht immer auf Drittpersonen zu verlagern. Sie befürchte, dass die Einrichtung einer SPF für die Übergaben zum aktuellen Zeitpunkt noch mehr Konflikte schüren würde.

Laut Aktennotiz der KESB vom 11. Oktober 2018 (act. 4 S. 47) stellte sich auch die fallführende Mitarbeiterin auf den Standpunkt, dass die SPF nicht sofort aufgleist werden müsse. Wichtig sei vielmehr zu beobachten, ob sich das Verhalten der Kindsmutter nach dem Kurs ■Kinder im Blick■ (KIB-Kurs) verändert habe, bzw. inwiefern sie mehr ■Verständnis■ gegenüber dem Kindsvater zeige. Sollte eine erhebliche Veränderung und eine nennenswerte Verbesserung der Situation festgestellt werden, sei die Weisung für eine SPF entsprechend anzupassen. Ansonsten sei an ihr festzuhalten.

3.5Mittlerweile hat die Beigeladene den KIB-Kurs absolviert (vgl. act. 8/9). Wie sie in der zweitinstanzlichen Verhandlung angegeben hat, sei der Kurs gut für sie gewesen und habe ihr im Hinblick darauf, wie sie in gewissen Situationen reagieren solle, viel gebracht (zweitinstanzliches Protokoll S. 2). Die Übergaben würden heute bzw. seit Anfang Jahr gut laufen. Früher hätten sie nicht miteinander reden können. Seit sie die Übergaben jedoch kurz hielten, komme es dabei zu keinen Konflikten mehr. Auch ein Austausch sei nun möglich (Auss. Beigeladene, a.a.O.). Auch der Beschwerdeführer hat bestätigt, dass die Übergaben nun sehr gut liefen. Dies sei selbst dann so, wenn diese einmal etwas länger dauern sollten als 5 Minuten. Allgemein gehe es sehr gut, seit die Beigeladene den Kurs ■Kinder im Blick■ absolviert habe (Auss. Beschwerdeführer, zweitinstanzliches Protokoll S. 2 und 4).

Nach dem Gesagten scheinen die begleiteten Übergaben, auch unter dem Blickwinkel der Schonung der Ressourcen im Kinderschutz, tatsächlich nicht mehr notwendig zu sein. Dies hat anlässlich der Verhandlung des Appellationsgerichts auch die Vertreterin der KESB eingeräumt, gab sie doch an, wenn es ■damals schon so gut gelaufen wäre wie heute■, hätte sie die Sozialpädagogische Familienbegleitung gar nicht angeordnet (Auss. Vertreterin KESB, zweitinstanzliches Protokoll S. 3). Dem kann gefolgt werden, wobei an dieser Stelle anzumerken ist, dass auch fraglich scheint, ob die Anordnung der SPF zum damaligen Zeitpunkt bzw. vor Abwarten des Besuchs des KIB-Kurses durch beide Eltern ■ insbesondere angesichts der knappen Ressourcen im Kinderschutz ■ überhaupt sinnvoll war. Durch die Wiederanordnung der aufschiebenden Wirkung im Rechtsmittelverfahren kamen die begleiteten Übergaben in der Folge jedoch bis zur heutigen Verhandlung des Appellationsgerichts gar nicht zum Zuge. Wie erwogen ist es auch nicht angezeigt, sie zum jetzigen Zeitpunkt anzuordnen. Die entsprechenden Bestimmungen des angefochtenen Entscheids sind deshalb aufzuheben.

3.6Zusammenfassend dringt der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde durch, soweit sie die Ziffern 3, 4 a und 4c des angefochtenen Entscheids betrifft. In Bezug auf die Ziffern 1 und 2 des angefochtenen Entscheids ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 4

4.1Der Beschwerdeführer hat für das vorliegende Verfahren die unentgeltliche Prozessführung beantragt. Mit Verfügung vom 10. Dezember 2018 hat der Instruktionsrichter diese in Bezug auf die Ziff. 1 und 2 der Beschwerdeschrift ■ mithin im Hauptpunkt ■ zufolge Aussichtslosigkeit abgewiesen, im Übrigen bewilligt (Art 43 GOG). Zur Begründung kann auf die entsprechende Verfügung verwiesen werden. Entsprechend ist auch das Honorar der Vertreterin des Beschwerdeführers auf den Aufwand zu beschränken, welcher für die Ausarbeitung der Beschwerde notwendig gewesen wäre, wenn sich diese lediglich auf den Nebenpunkt der Aufhebung der begleiteten Übergaben durch die SPF bezogen hätte. Mangels Einreichen einer Honorarnote ist dieser zu schätzen.

Angemessen erscheint ein Aufwand von CHF 1'000.■ (inkl. der für die Beurteilung der Nebenpunkte notwendigen Dauer der Hauptverhandlung),so dass der Vertreterin ein Honorar von CHF 1'000.■, zuzüglich Auslagen von pauschal CHF 25.■ und MWST, aus der Gerichtskasse auszurichten ist. Die Kosten des Verfahrens in Höhe von CHF 800.■ gehen umständehalber trotz weitgehender Nichtgewährung der unentgeltlichen Prozessführung vollumfänglich zu Lasten des Staates.

4.2Auch der Vertreter der Beigeladenen hat die unentgeltliche Prozessführung beantragt, welche ihm hiermit bewilligt wird. Jedoch erscheint sein mit Honorarnoten vom 3. Dezember 2018 resp. 22. Mai 2019 geltend gemachter Aufwand von 12,5 Stunden (ohne Hauptverhandlung) als zu hoch. Angemessen für die Ausarbeitung der Beschwerdeantwort erscheinen 10 Stunden, so dass ihm ein Honorar von CHF 2'400.■ (inkl. 2 Stunden Hauptverhandlung), zuzüglich Auslagen von CHF 26.30 und MWST, aus der Gerichtskasse auszurichten ist. Aufgrund der Tatsache, dass sämtliche geltend gemachten Aufwendungen aus dem Jahr 2018 oder später datieren, gilt dabei jedoch ein MWST-Ansatz von 7,7 % und nicht wie in den Honorarnoten geltend gemacht von

E. 8

%, so dass dies entsprechend zu korrigieren ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.